
Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss NürnbergStift (NüSt)	07.02.2019	öffentlich	Bericht

Betreff:
Pflegeberufegesetz

Anlagen:
2_2 Präsentation Pflegeberufegesetz

Bericht:

1. Ausgangslage

Nach langen Planungen und intensiven Diskussionen wurde 2017 das Pflegeberufegesetz (PflBG) verabschiedet. Im September 2018 folgten die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfverordnung (PflPrV) sowie die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PFIABFinV). Ziel war, *einen* Beruf als Zugang zu den verschiedenen Tätigkeitsfeldern der Pflege und *eine* übergreifende Qualifizierung zur Pflege von Menschen aller Altersgruppen zu entwickeln.

Für die weitere Umsetzung sind noch vielfältige Fragen zu klären. Die grundlegenden Elemente der neuen Pflegeausbildung sollen hier vorgestellt werden.

2. Wesentliche Elemente der generalistischen Ausbildung in der Pflege

Die **Berufsbezeichnung** ändert sich in Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann. Parallel soll es ein **berufsqualifizierendes Pflegestudium** mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ geben.

Das **Ausbildungsziel** ist die Vermittlung der erforderlichen Kompetenzen für die selbständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaften stationären sowie ambulanten Pflegesituationen.

Den Pflegefachkräften sind in Zukunft folgende **Tätigkeiten vorbehalten:**

- die Erhebung und Feststellung des Pflegebedarfs
- die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses sowie
- die Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege.

Hinsichtlich der **Struktur der Ausbildung** bleiben die schulischen Elemente in der Generalistik für alle Auszubildenden über die drei Jahre hinweg identisch. Anders allerdings verhält es sich mit den praktischen Elementen. Die Auszubildenden müssen sich vor dem Beginn der Ausbildung für einen Schwerpunkt entscheiden, entsprechend ist der Träger der praktischen Ausbildung zu wählen. In den ersten beiden Jahren kommt es zu sogenannten Vertiefungseinsätzen. Nach dem zweiten Ausbildungsjahr haben die Auszubildenden, die entweder den Schwerpunkt pädiatrische Versorgung oder Langzeitpflege gewählt haben, die Möglichkeit eine spezialisierte Ausbildung im dritten Jahr zu durchlaufen. Als wesentliches Element ist somit die Einführung der Möglichkeit eines Abschlusses als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in sowie der Abschluss als Altenpfleger/in hinzugekommen. Die anderen Auszubildenden schließen als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann mit unterschiedlicher Vertiefungsausrichtung ab. Nur diese Ausbildungen sind EU-weit anerkannt und nur diese Absolventen dürfen in allen Bereichen die sogenannten

vorbehaltenen Aufgaben durchführen. Diese spezialisierten Ausbildungsgänge sind erst in einem späten Stadium in die Ausbildungsverordnung aufgenommen worden und wurden – gerade für den Bereich der Altenpflegeausbildung sehr kontrovers diskutiert.

Die **Zugangsvoraussetzung** bleibt der mittlere Schulabschluss bzw. ein Hauptschulabschluss plus erfolgreich abgeschlossener zweijähriger Berufsausbildung oder der Abschluss einer zweijährigen Pflegehelferausbildung.

Die **Dauer der Ausbildung** umfasst wie bisher 3 Jahre und gliedert sich in 2.100 Stunden theoretischer und praktischer Unterricht sowie 2500 Stunden praktische Ausbildung. Ein abschließender Rahmenlehrplan liegt noch nicht vor.

Ein wesentliches Element ist die **Lernortkooperation**. Auf der Basis von Lehr- und Ausbildungsplan werden Kooperationsverträge zwischen allen an der Ausbildung beteiligten Lernorten geschlossen.

Die **Gesamtverantwortung** für die Ausbildung liegt bei der **Berufsfachschule**. Der **Träger** hat die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung, d.h. Sicherstellung aller Praxiseinsätze in den anderen Lernorten, sowie der gesamten zeitlich und inhaltlich gegliederten Durchführung der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsplans. Dies kann allerdings an die Schule delegiert werden.

Die **Praxisanleitung** gewinnt an Bedeutung – an jedem praktischen Lernort entfallen mindestens 10% der Ausbildungszeit auf die Praxisanleitung.

Die **Finanzierung** erfolgt nunmehr über einen Ausgleichsfond: Einzahler sind Altenpflegeeinrichtungen, Krankenhäuser, Länder und die Pflegeversicherung, Empfänger sind Pflegeschulen und Träger der praktischen Ausbildung. Die Auszubildenden erhalten eine Vergütung aufgrund tariflicher Festlegungen.

3. Weiterer Verlauf

Nachdem 2018 sämtliche gesetzgeberische Maßnahmen auf den Weg gebracht wurden, geht es 2019 um die Umsetzung im Rahmen der Entwicklung von Landesverordnungen. Es müssen die Lehrpläne abschließend erarbeitet, die Fondstruktur aufgebaut und die Kooperationen geschlossen werden.

Hinsichtlich der für den Aufbau des Fonds im Gesetz verankerten „Zuständigen Stelle“ wurde entschieden, dass diese an die Bayerische Krankenhausgesellschaft (BKG) angeschlossen sein soll. Dazu wurde mittlerweile eine eigene Gesellschaft gegründet.

Bezüglich der Einzahler in den Fonds ist gesetzlich festgelegt, dass von den notwendigen Mitteln 57,24 % auf den Krankenhausbereich, 30,22 % auf den Pflegebereich, 8,94 % auf das Land Bayern und 3,60 % auf die soziale Pflegeversicherung entfallen. Der Fond wird kontinuierlich aufgebaut, im ersten Quartal 2020 beginnt die Einzahlung für die Träger. Zur Ermittlung der Pauschalen müssen die Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen die Anzahl der geplanten Auszubildenden und die Anzahl der beschäftigten Fachkräfte an die zuständige Stelle melden. Über die Festsetzung des gesamten Finanzierungsbedarfs erfolgt dann die Festsetzung des monatlichen Umlagebetrages.

Für die Träger der praktischen Ausbildung wird es massiv darum gehen, die notwendigen Kooperationen zur Sicherstellung sämtlicher praktischer Ausbildungsinhalte zu erreichen. Seitens NüSt wurden bisher Gespräche mit dem Klinikum Nürnberg sowie den Altenpflegeschulen geführt. Der Aufbau einer entsprechenden Kooperation wird eine zentrale Aufgabe für 2019 werden.

1. Finanzielle Auswirkungen:

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)

- Ja

Kosten noch nicht bekannt

Kosten bekannt

Gesamtkosten

€

Folgekosten

€ pro Jahr

dauerhaft nur für einen begrenzten Zeitraum

davon investiv

€

davon Sachkosten

€ pro Jahr

davon konsumtiv

€

davon Personalkosten

€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?

(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

Ja

Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

- Nein (→ weiter bei 3.)

- Ja

Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit OrgA ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

- Nein
 Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

- RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

